



# DISZIPLINAROBERKOMMISSION BEIM BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Minoriten Tel. (+ +43)-1-53115/4

Fernschreib-Nr.53115-2

Telefax-Nr. 53115/4294 DVR: 0000019

GZ 72/5-DOK/95

## Bescheid

Die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt hat durch Ministerialrat Mag. Wolf Dietrich Böhm als Senatsvorsitzenden sowie Oberrat Dr. Friedrich Reisinger und Oberrätin Dr. Brigitta Wagner als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates I nach der am 17. August 1995 in Anwesenheit des Schriftführers Mag. Günther Lammer durchgeführten nichtöffentlichen Sitzung in der Disziplinarsache gegen Ministerialrat Dipl. Ing. Dr. Wolfgang LEDERBAUER über die Berufung des Beschuldigten, vertreten durch Dr. Riedl & Dr. Ringhofer, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Franz Josefs Kai 15, gegen den Bescheid der Disziplinarkommission beim Rechnungshof vom 30. Mai 1995, Zl. 61/52-Dis/95, betreffend Kürzung der Bezüge beschlossen:

Der Antrag des Berufungswerbers vom 17. Oktober 1994, die Bezugskürzung zur Gänze aufzuheben, wird abgewiesen, die Anträge vom 10., 19., 24. April, 1., 2. und 8. Mai 1995 auf Rückzahlung ungerechtfertigt einbehaltener Monatsbezüge und vom 19. April 1995, hinsichtlich der Unterlassung eines verfahrensleitenden Bescheides werden zurückgewiesen.

#### Begründung:

I. 1. Mit obzitiertem Bescheid beschloß die Disziplinarkommission beim Rechnungshof, den am 17. Oktober 1994 gestellten Antrag des MinRat Dipl. Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer auf Herabsetzung der Kürzung der Bezüge abzuweisen, die Anträge vom 10., 19., 24. April, 1., 2. und 8. Mai 1995, auf Rückzahlung ungerechtfertigt einbehaltener Monatsbezüge und vom 19. April 1995, hinsichtlich der Erlassung eines verfahrensleitenden Bescheides zurückzuweisen.

Die Disziplinarkommission ist von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer wurde mit Bescheid vom 13. Oktober 1994, Zl. 61/52-Dis/94, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 19. Oktober 1994, ON7, vom Dienst suspendiert. Dies hatte die Kürzung seines Monatsbezuges von rund S 60.500,-bzw. ab 1. Jänner 1995 von rund S 62.300,-- auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 beantragte MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer, die Kürzung seines Monatsbezuges zur Gänze aufzuheben und führte zur Beurteilung seiner finanziellen Situation mehrere sechsstellige Sollstände im Zusammenhang mit der Projektentwicklung und Vermarktung seines Projektes Ecowall bei zwei Bankinstituten, das Eingreifen von Mitarbeitern des Rechnungshofes zwischen der in seinem Alleineigentum stehenden Firma Econtract Bauprojektentwicklungsgesellschaft mbH, 1010 Wien (kurz Econtract) und privaten Firmen sowie möglichen Auftraggebern, und hohe Alimentationsforderungen seiner früheren Ehegattin für zwei minderjährige Kinder, an (siehe ON 8).

Die Disziplinarkommission ersuchte den Beschuldigten um ergänzende Auskünfte bzw. Unterlagen bis 31. Oktober 1994, und zwar hinsichtlich sämtlicher von Jänner 1993 bis September 1994 neben dem Einkommen als Beamter des Rechnungshofes bezogenen Einkünfte, sowie sämtlicher privater Belastungen im selben

Zeitraum. Die erbetenen Angaben wären durch Einkommensteuererklärung, Steuerbescheid udgl. zu belegen.

Am 31. Oktober 1994 (siehe ON 18), übermittelte MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer Unterlagen zur gerichtsanhängigen Pflegschaftssache, Kontoauszüge zu einem bereits bekanntgegebenen und zu einem weiteren Konto. Weitere Unterlagen konnten wegen Erkrankung nicht beigebracht werden. Er stellte aber fest, daß sich auch im Jahr 1993 seine Anlaufverluste in beträchtlicher Höhe bewegen würden. Die Suspendierung habe ihn in eine dramatische finanzielle Situation gebracht, weil die absehbaren Folgeaufträge und laufenden Aufträge der Firma Econtract durch die Aktionen des Rechnungshofes ins Stocken geraten seien. Am 15. November 1994 teilte Ministerialrat Dipl. Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer mit, daß sich aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes die Fertigstellung der Steuererklärung bis Anfang 1994 verzögern werde. Aufgrund seines Gesundheitszustandes würde sich die verlangte Steuererklärung bis Anfang Dezember 1994 verzögern.

Die Disziplinarkommission ersuchte MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer um die Vorlage der angekündigten Steuererklärung bis 20. Dezember 1994. Weiters wären die bekanntgewordenen Konten der privaten oder betrieblichen Vermögenssphäre zuzuordnen.

In einem Schreiben an den Präsidenten des Rechnungshofes - welches der Disziplinarkommission am 14. Dezember 1994 mitgeteilt wurde (siehe ON 25) - verwies MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer neuerlich auf bedeutende Zahlungsverzögerungen und Probleme bei weiteren Vergaben bei der Projektentwicklung der Firma Ecowall durch Eingreifen des Rechnungshofes. Die Anlage dieses Schreibens enthielt die Ablichtung eines gerichtlich geltend gemachten Antrages vom 21. November 1994 auf Fortsetzung eines Sonderunterhaltes für die beiden minderjährigen Kinder in der Höhe von S 12.700,--, zweitens die Ablichtung eines Exekutionsbewilligungsbeschlusses vom 23. November 1994 über die Pfändung von Dienstbezügen für ein Autohaus als betreibende Partei. Am 19. Dezember 1994 verwies der Beschuldigte neuerlich auf seinen

schlechten Gesundheitszustand und ersuchte um Erstreckung der Frist bis 31. Dezember 1994.

Am 30. Dezember 1994 und am 5. Jänner 1995 (siehe ON 29, ON 31) übergab MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer "vorab" weitere Unterlagen, die neben aktualisierten Kontoauszügen und der Ablichtung eines an das Wohnsitzfinanzamt gerichteten Ansuchens um Fristverlängerung für die Einkommenssteuer- und Umsatzsteuererklärung 1993 bis zum 30. Jänner 1995, vor allem verschiedene Versicherungs- und Kreditunterlagen, Ablichtungen aus dem Verbotskonto des Bundesrechenamtes, sowie den Hinweis enthielten, weitere Unterlagen, welche Art und Umfang der Abzüge belegen, anfordern zu wollen, und ersuchte am 30. Jänner 1995 um Verlängerung der Vorlagefrist bis 28. Feber 1995.

Die Disziplinarkommission kam dem Ersuchen am 1. Februar 1995 nach. Zugleich erging das ausdrückliche, zum Teil nochmalige Ersuchen, die fehlenden Abgabenerklärungen vorzulegen und Unterlagen, zu übermitteln, denen zu entnehmen wäre, welche Vermögenswerte der Firma Econtract und welche dem Genannten als Privatperson zugehören würden. Des weiteren wären sämtliche Konten der Firma bekanntzugeben.

Am 28. Februar 1995 teilte MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer mit, daß er wegen seines schlechten Gesundheitszustandes den Termin gleichen Datums nicht einhalten könne. Mit weiterem Schreiben vom 10. April 1995 wurden von ihm weitere Unterlagen, insbesondere zu einzelnen Bankschriftverkehren einschließlich eines Wertpapier-Depotauszuges übermittelt (siehe ON 44). Er ersuchte, daß ihm kurzfristig die gesamten ungerechtfertigten Gehaltsabzüge ausbezahlt würden.

Am 19. April 1995 (siehe ON 45) erwiderte MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer auf die schriftlichen Fragen der Disziplinarkommission vom 1. Feber 1995, allerdings ohne nähere Details:

Es ware dem Genannten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen,

- die Einkommenssteuererklärung 1993 fertigzustellen, wobei auch die erweiterte Jahresabschlußrechnung 1993 der Firma Econtract noch nicht vorliege;
- die Fragen nach den Vermögensteilen im Detail zu beantworten; da die Firma am Beginn der Gründung praktisch ohne Vermögen war, habe der Genannte die meisten Anlaufkosten des Projektes Ecowall vorfinanziert. Zwischen ihm und seiner Firma sei es danach zu verschiedenen Kreditverträgen, entsprechenden Zahlungsflüssen und Spesenersatz der von ihm vorfinanzierten Kosten gekommen.
- weiters sei erst durch die Tatsache der Suspendierung und Bezugskürzung seine Fähigkeit, das Projekt mit Eigenmitteln mitzufinanzieren, entscheidend geschwächt worden. Dies habe zu wirtschaftlichen Folgeschäden wegen verspäteten Markteintrittes von geschätzten S 100 Millionen geführt. Er ersuche neuerlich, des infolge ungerechtfertigter Suspendierung einbehaltene Gehalt auszubezahlen.

Mit Schreiben vom 24. April 1995 brachte der Berufungswerber der Disziplinarkommission zur Kenntnis, nicht in der Lage zu sein, die von seinem Rechtsvertreter verlangten Rechtskosten von S 47.600,-- zu bezahlen. Er ersuche zu veranlassen, wenigstens in dieser Höhe einen Teil der ungerechtfertigt einbehaltenen Bezüge bis spätestens 10. Mai 1995 auszubezahlen (weitere Auszahlungsanträge datieren vom 1. und 2. Mai 1995).

Schon am 19. April 1995 beantragte der Genannte von der Dienstbehörde eine Entscheidung darüber, ob er der von der Disziplinarkommission geforderten Bekanntgabe sämtlicher Konten der Firma Econtract nachzukommen habe, da er der Meinung sei, alle Unterlagen, die seine schlechte finanzielle Situation und deren Ursache beweisen würden, bereits vorgelegt zu haben.

Der Vorsitzende des Senates III teilte ihm am 19. April 1995 fernmündlich mit, daß es ihm freistünde, dem Ersuchen des Senates III – um Bekanntgabe der Konten der Firma – nachzukommen oder nicht. Es würden aber andere, wesentliche Unterlagen

(insbesondere hinsichtlich der dokumentierten Abgrenzung der privaten von der betrieblichen Vermögenssphäre) weiterhin fehlen. Die wiederholt begehrte Auszahlung bisher gekürzter Bezüge setze aber eine positive Erledigung des Antrages vom 17. Oktober 1994 auf Aufhebung der Kürzung des Monatsbezuges voraus.

Daraufhin übermittelte MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer am 8. Mai 1995 weitere Unterlagen (siehe ON 50), insbesondere zur Höhe der monatlichen finanziellen Belastungen und eine Analyse der Ursache für seine schlechte finanzielle Situation. Neben den Unterhaltsbeiträgen für die beiden minderjährigen Kinder in Höhe von monatlich S 12.689, --, machte Ministerialrat Dipl. Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer darin insbesondere Aufwendungen für Zinsen und Kapitaltilgungen von monatlich rund S 71.000, --, fälliggestellte Darlehen in der Höhe von mehr als S 700.000, --, aber auch weitere Belastungen, z. B. für monatliche Miete, Strom und Gas, monatliche Versicherungsprämien, mehrere gegen ihn geführte Exekutionen, offene abgabenbehördliche Zwangsstrafen sowie sonstige offene Rechnungen für den Rechtsbeistand im aktuellen Disziplinarverfahren beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof oder für einen Krankenhausaufenthalt in Höhe des Selbstbehaltes geltend. Er verwies weiters auf mehrere Schreiben an das Präsidium des Rechnungshofes aus letzter Zeit mit dem Ersuchen, alle relevanten Schriftstücke anzufordern und im Rahmen der Disziplinarkommission zu verwenden.

Dieses Aktenkonvolut der Dienstbehörde langte am 17. Mai 1995 bei der Disziplinarkommission ein. Es enthielt detaillierte Analysen über die finanzielle Situation des Genannten und seiner Erkrankung, einschließlich umfangreicher Bemerkungen betreffend des abweislichen Bescheides der Disziplinaroberkommission vom 19. Dezember 1994, Zl. 116/5-DOK/95, über seine Berufung gegen die Suspendierung bis hin zur Bekämpfung von Dienstpflichtverletzungen durch die Prüfungsorgane des Rechnungshofes bei der Überprüfung von Lärmschutzanlagen in der Vergangenheit, sowie 23 Einzelanträge an die Dienstbehörde auf Entbindung von der Amtsverschwiegenheit in diesem Verfahren gegenüber bestimmten Personenkreisen.

Bei der Beurteilung der Rechtsfrage ging die Disziplinarkommission davon aus, daß der Gesetzgeber eine Aufhebung der Bezüge an das Vorliegen mehrerer konkret genannten Voraussetzungen geknüpft habe. Ihre wiederholten Ersuchen an MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer – der auch während der Suspendierung seiner Nebenbeschäftigung auf unveränderte Weise nachgegangen sei – sollte eine Abgrenzung der privaten von der betrieblichen Vermögenssphäre vornehmen und damit eine Klärung darüber ermöglichen, ob und bejahenderweise inwieweit eine Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes unbedingt erforderlich wäre.

Zu den persönlichen Verhältnissen erhob der Senat, daß der Genannte durch Gerichtsbeschluß zu laufenden Unterhaltszahlungen für seine minderjährigen Kinder in Höhe von S 12.600,-- verpflichtet ist. Diese monatlichen Beträge werden durch das Bundesrechenamt als bezugsauszahlende Stelle einbehalten. Dazu kommen als Sonderbedarf die Kosten für laufende kieferorthopädische Behandlung der Kinder in Höhe von monatlich zumindest S 1.900,-- bzw. offene Rechnungen aus diesem Titel, z. B. per 14. Oktober 1994 über S 10.800,-- oder vom 9. März 1995 über S 6.100,--.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit war nach Ansicht des erstinstanzlichen Senates vom "notwendigen Lebensunterhalt" des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, auszugehen. Als Richtlinie zog der Senat die in § 26 Abs. 5 Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, enthaltene Mindestsatzregelung über die durch Verordnung der Bundesregierung zu treffende Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes des - wenngleich pensionierten - Beamten und seiner Angehörigen heran. Dieser Mindestsatz beträgt derzeit § 7.710,-und erhöht sich für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um § 821,--. Dies ergäbe für den Antragsteller einen Mindestsatz von § 9.352,--.

Der Nettobezug des Genannten erreiche vor Berücksichtigung der Sonderabzüge (Ersätze, Einbehalte und Gewerkschaftsbeitrag) zuletzt im Dreimonatsdurchschnitt S 31.500,-- (März 1995 rund

S 43.400,--, April rund S 25.000,--, Mai rund S 25.100,--). Bei Hinzuzählen der nach den eigenen schriftlichen Ausführungen von MinRat Dipl. Ing. Dr. Lederbauer zu erwartenden Rückzahlungen der Lohnsteuer infolge nach wie vor beträchtlicher Anlaufverluste ergebe sich sogar ein Dreimonatsdurchschnitt von netto rund S 39.800,--, der nach Abzug der tatsächlichen monatlichen Unterhaltsleistung (S 12.600,--) sowie eines monatlichen kieferorthopädischen Sonderbedarfs für ein Kind (S 1.900,--) mit rund S 24.300,-- dreimal höher als der oben erwähnte Mindestsatz von S 7,710,-- liegen.

Selbst wenn man - unbeschadet einer Verpflichtung der Firma Econtract zur Refundierung - davon die Kosten für monatliche Miete (rund S 3.500,--) sowie für Strom und Gas (rund S 3.500,-für 3 Monate) abziehe, verbleibe ein Dreimonatsdurchschnitt von netto rund S 19.600.--. In dieser Betrachtung fehlen zunächst noch allfällige weitere verfügbare Geldmittel und sonstige Vermögenswerte.

Hinsichtlich der offenen Honorare sei zudem zu beachten gewesen, daß hiefür die Grenzen des "notwendigen" rechtlichen und medizinischen Beistandes durch den Leistungsumfang der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bzw. der Krankenpflichtversicherung vorgegeben gewesen seien.

Nach Ansicht des erkennenden Senates sei zu beachten, daß der Genannte auf unveränderte Weise seiner erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung mit dem Ziel nachgehe, seine Selbstfinanzierungskraft, insbesondere aus der nicht selbständigen Tätigkeit beim Rechnungshof und somit seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in erster Linie seiner ihm gehörigen Firma Econtract zur Verfügung zu stellen. Diese Firma sei am Beginn der Gründung praktisch ohne Vermögen gewesen und sei vom Genannten vorfinanziert worden. Es sei zu verschiedenen Kreditverträgen, entsprechenden Zahlungsflüssen und Spesenersatz der von ihm vorfinanzierten Kosten gekommen. Höhe und Titel solcher getätigten oder noch aktenkundiger Zahlungsflüsse, insbesondere für Darlehensrückzahlungen, seien jedoch im einzelnen weder behauptet noch nachgewiesen worden. Auch die vom Genannten in seinem Schreiben an

die Dienstbehörde und die Disziplinarkommission aus seiner Sicht wiederholt vorgenommenen Analysen der Ursachen für seine schlechte finanzielle Situation, haben diesen fehlenden Nachweis nicht zu ersetzen vermocht. Monatliche Versicherungsprämien, sonstige offenen Rechnungen, vor allem jedoch die hohen, selbst über dem ungekürzten Bruttobezug liegenden Belastungen von monatlich S 71.000,-- für Zinsen, Kapitaltilgungen und fälliggestellte Darlehen wären aber nicht als Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes, sondern als vermögensbildende bzw. die Existenz der Firma Econtract sichernde Maßnahme zu werten.

Selbst bei einer Beurteilung von Amts wegen der für eine Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung gesetzlich geforderten Voraussetzungen müßte der Senat zum selben Ergebnis gelangen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Genannte in offener Frist Berufung und begründete diese im wesentlichen wie folgt:

Die Begründung des angefochtenen Bescheides bestehe in der Wiedergabe eines Verfahrensablaufes, dessen Details keine entscheidende Bedeutung hätten.

Die Disziplinarkommission stelle ausführlich dar, auf welche Weise es zur Konkretisierung seiner finanziellen Situation gekommen sei, wobei er den Begründungsteil dahingehend verstehe, daß unbestritten sei, daß mit seinem Vorbringen samt Beweismittelvorlage vom 8. Mai 1995, auf jede denkbare Weise als erforderlich anzusehende Klarstellung und Beweisführung seinerseits realisiert wäre.

Diese Entscheidungsgrundlage sei jedoch im relevanten Begründungsteil nur ungenügend ausgewertet. Es werde nur auf die Unterhaltsverpflichtungen und die daraus entstehenden Belastungen eingegangen. Sonstige Belastungen von S 71.000,-- würden nur pauschal und ohne Details erwähnt.

Der Entscheidungsbegründung sei nicht ausreichend zu entnehmen, daß letztere Belastung aus rechtlichen Verpflichtungen entstün-

den, denen er sich nicht entziehen könne und die er nicht fahrlässig (leichtsinnig) eingegangen wäre und die ihn somit unabhängig von allen andere Ursachen betreffenden Fragen unverschuldet träfen.

Es sei auf die Diskriminierung seiner Firma Econtract zurückzuführen, daß die finanzielle Belastung aus seiner Nebenbeschäftigung als irrelevant beiseite geschoben werde. § 112 Abs. 4 BDG 1979 mache keinerlei Unterschied in Bezug auf die Gründe, welche in Verbindung mit einer Gehaltskürzung zur Gefährdung des notwendigen Lebensunterhaltes führen würde. Die Disziplinarkommission habe mit keinem Wort erläutert, warum sie in dieser Beziehung nur andere Unterhaltsverpflichtungen habe gelten lassen.

Wie die Disziplinarkommission richtig ausführe, stelle die Gehaltskürzung in Verbindung mit einer Suspendierung keine Strafmaßnahme dar. Damit ergebe sich kein Grund für die Annahme, daß der Gesetzgeber eine Notsituation der Beamten unberücksichtigt lassen wolle, weil sie auf rechtsgeschäftliche Verpflichtungen zurückgehe, die er früher eingegangen wäre. Maßgeblich wäre allein die aktuelle Situation.

Es ware für ihn weiters unverständlich, daß der aus der Sicht öffentlichen Interesses gegebene Wert jeden Unternehmens - speziell aber jenes der Firma Econtract - völlig ignoriert werde. Er habe es übernommen, unter Einsatz seiner Privatmittel einen wirtschaftlich und ökologisch positiven Faktor zu schaffen. Dieser werde durch die "Ermittlungen", welche die Econtract gegenüber (potentiellen) Vertragspartnern in Mißkredit bringen, existentiell bedroht.

Eine weitere Rechtswidrigkeit liege darin, daß die Disziplinarkommission von einem unrichtigen Maßstab für den notwendigen
Lebensunterhalt ausgehe. Der Gesetzgeber habe hier bewußt keine
generelle betragsmäßige Regelung getroffen, was etwa unter
Bezugnahme auf die lohnpfändungsrechtlichen Bestimmungen auf
die einfachste Weise möglich gewesen wäre. Der Wille des Gesetzgebers gehe dahin, daß individuell auf die Situation der

betroffenen Beamten abgestellt werde. Dazu gehöre auch seine rangmäßige und soziale Stellung. Es könne nicht irgendein genereller Betrag maßgeblich sein, sondern es müsse bei höherem Status auch ein höherer Betrag zugrunde gelegt werden.

Diese Erörterung, welche Höhe dieser Betrag in concreto haben solle, erübrige sich allerdings wegen der bei ihm gegebenen extremen Belastung; die Bezugskürzung hätte in seinem Fall zur Gänze zu entfallen.

Davon ausgehend wären auch seine Anträge auf Rückzahlung gerechtfertigt und dürften nicht zurückgewiesen werden.

Er stelle den Antrag, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, daß seinen verfahrensgegenständlichen Anträgen Folge gegeben und dahingehend entschieden werde, daß eine Bezugskürzung nicht eintrete, sowie daß die im Zusammenhang mit seiner Suspendierung einbehaltenen Beträge ausbezahlt würden.

### II. Die Disziplinaroberkommission hat hiezu erwogen:

Aufgrund des Umstandes, daß sich die Berufung ausschließlich gegen die Verfügung der Kürzung der Bezüge des Berufungswerbers – und damit verbunden die Auszahlung der einbehaltenen Beträge – richtet, war auf die Frage der Suspendierung an sich nicht mehr einzugehen.

Zur Bezugskürzung ist grundsätzlich die Feststellung zu treffen, daß diese gemäß § 112 Abs. 4 BDG 1979 die Folge der durch
Beschluß der Disziplinaroberkommission bestätigten Suspendierung ist und die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten - unter
Ausschluß der Kinderzulage - auf zwei Drittel für die Dauer der
Suspendierung nach sich zieht. Die Disziplinarkommission
(Disziplinaroberkommission) kann auf Antrag des Beamten oder
von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und
soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er
sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich erscheint.

Wie die Suspendierung selbst, ist auch die Kürzung der Bezüge eine Maßnahme, deren Wesen es ist, dem Entfall der Dienstleistung des Beamten während der Dauer der Suspendierung Rechnung zu tragen. Wesentlich für das Ausmaß der Kürzung sind – wie bei der Strafbemessung (§ 93 Abs. 1 BDG 1979) – die persönlichen Verhältnisse des Beamten und seine wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei wird insbesondere zu beachten sein, ob der Beamte während der Suspendierung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung nachgeht (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, Seite 508).

Unter "persönlichen Verhältnissen" werden die Vermögensverhältnisse verstanden. Es ist jedoch nur jenes Vermögen zu berücksichtigen, das über eine gewisse Ausstattung (Eigenheim, gewisse Sparmittel, Bausparverträge, Lebensversicherungen) hinausgeht und zur wirtschaftlichen Disposition frei ist. Die "wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" ergibt sich aus den neben Gehalt und Pension - bezogenen Einkünften, den unmittelbar für die Lebenserhaltung (den notwendigen Lebensunterhalt) erforderlichen Zahlungsverpflichtungen sowie gesetzlichen oder vertragsmäßig übernommenen Unterhaltspflichten oder Pflichten zur Rückzahlung von Krediten; es muß sich dabei allerdings um Kredite für Dinge handeln, die für die Lebenserhaltung erforderlich sind und keine Luxusanschaffungen darstellen. Dabei wird auch zu beachten sein, ob der Beamte während der Suspendierung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung nachgeht (siehe Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, Seite 183).

Im vorliegenden Fall hatte die Disziplinaroberkommission insbesondere zu beurteilen, ob und inwieweit die durch die Suspendierung verkürzten Bezüge des Berufungswerbers dazu ausreichen, um den als Maßstab dienenden "notwendigen Lebensunterhalt" für sich und seine – im Haushalt der geschiedenen Ehegattin lebenden minderjährigen Kinder – abzudecken.

Der Senat war daher der Meinung, daß bei zutreffender Anwendung des § 112 Abs. 4 BDG 1979 nur auf jenes Einkommen und auf jene Verbindlichkeiten des Berufungswerbers Rücksicht zu nehmen war,

die mit dem (notwendigen) Lebensunterhalt in Verbindung stehen. Daher haben rechtsgeschäftliche Verpflichtungen (Kreditverpflichtungen), die der Nebenbeschäftigung durch die Firma Econtract entspringen, im Sinne des vorher Gesagten außer Betracht zu bleiben. Infolgedessen müssen auch die diesbezüglichen Argumente des Berufungswerbers, daß der Wert eines Unternehmens aus der Sicht öffentlichen Interesses – speziell eines Unternehmens wie der Firma Econtract – ignoriert werde, unbeachtlich bleiben.

Aus § 112 Abs. 4 BDG 1979, der auf die Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes abstellt, kann nicht abgeleitet werden, daß der Dienstgeber für Schulden des Bediensteten aufzukommen hat, die aus dessen Nebenbeschäftigung resultieren.

Wendet der Berufungswerber ein, daß seine Beweismittelvorlage als Entscheidungsgrundlage nur ungenügend ausgewertet worden sei, so ist ihm entgegenzuhalten, daß sich seine diesbezüglich angebotene Beweisführung und Klarstellung als ungenügende Maßnahme zur Offenlegung seiner Vermögens- und Einkommenssituation darstellt (zu den vom Berufungswerber dazu vorgelegten Unterlagen darf zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf den eingangs ausgeführten, unbestrittenen Sachverhalt verwiesen werden).

Zur Konkretisierung seiner finanziellen Situation wurde der Berufungswerber u.a. am 1. Februar 1995 (siehe AS 441, desweiteren AS 145) dazu aufgefordert, die zur Erledigung seines Antrages erforderlichen und nach wie vor ausständigen Unterlagen, insbesondere

- die fehlenden Abgabenerklärungen (Einkommenssteuererklärung 1993 und Umsatzsteuererklärung 1993) beizubringen,
- die erläuterte Jahresabschlußrechnung 1993 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Fa. Econtract vorzulegen,

- Unterlagen zu übermitteln, denen einwandfrei zu entnehmenist, welche Vermögensteile der Fa. Econtract und welche Vermögensteile ihm als Privatperson zugehören, und
- sämtliche Konten der Fa. Econtract bekanntzugeben.

Er wurde insbesondere auch daran erinnert, daß sämtliche Angaben in geeigneter Weise zu belegen wären.

Dieser Aufforderung kam der Berufungswerber - trotz mehrfacher Erinnerungen - nicht, oder nur in ungenügender Weise nach.

Damit hat es der Berufungswerber verabsäumt, der Disziplinarkommission ein Gesamtbild über Belastungen und Erträge einerseits sowie Vermögen und Schulden andererseits zu verschaffen.
Er ließ somit nicht erkennen, wieweit disponibles Vermögen und
Einkünfte - über die Bezüge aus dem Dienstverhältnis zum Bund
hinaus - zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhaltes zur
Verfügung stehen. Er hat ihr damit aber auch die Möglichkeit
verwehrt, allenfalls weitere berücksichtungswürdige finanzielle
Belastungen zu seinen Gunsten zu veranschlagen.

Auch die Berufung läßt entsprechende Darlegungen über die Einkommens- und Vermögenslage, die von der Berufungsbehörde zu würdigen wären, vermissen.

Wie oben erwähnt, ergibt sich die zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus den - neben Gehalt und Pension- bezogenen Einkünften, der unmittelbar für die Lebenserhaltung erforderlichen Zahlungsverpflichtungen sowie aus den gesetzlich oder vertragsmäßig übernommenen Unterhaltspflichten oder Pflichten zur Rückzahlung von - für die Lebenshaltung erforderlichen - Krediten.

Als Richtwert für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Hinblick auf den notwendigen Lebensunterhalt des Berufungswerbers und seiner Familienangehörigen konnte daher zu Recht die Mindestrate gem. § 1 ErgZV 1995, (Verordnung der Bundesregierung, BGB1. Nr. 1000/1994, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage) herangezogen werden. Dies deshalb, weil die für die Bemessung der Mindestsätze geltenden Grundsätze – Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Angehörigen (§ 26 Abs. 5 Z 1 PG) – der mit der Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung nach § 112 Abs. 4 BDG 1979 verbundenen Zielsetzung übereinstimmen.

Dieser Mindestsatz beträgt demnach S 7,710,-- und erhöht sich für jedes sorgepflichtige Kind, das bei der Bemessung zu berücksichtigen ist, um S 821,--.

Im Falle des Berufungswerbers ist von einem Durchschnittsnettobezug wie er für die Zeit von drei Monaten aktenkundig ist (März bis Mai 1995), von rund S 16.000,-- (unter Berücksichtigung der Sonderzahlung und nach Abzug der Unterhaltszahlung sowie des monatlichen kieferorthopädischen Sonderbedarfs von S 1.900,--) auszugehen. Damit verbleibt dem Berufungswerber für seinen notwendigen Lebensunterhalt ein Betrag, der deutlich höher liegt als der nach der ErgZV zugestandene Betrag. Selbst wenn davon noch die Kosten für Wohnungsmiete (S 3.500,-- monatlich) und für Energiekosten (S 3.500.-- im Quartal) abgezogen werden, reicht der frei verfügbare Betrag für die Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhalts aus; dies umso mehr, wenn - wie vom Berufungswerber angegeben - ein Teil dieser Miete und Energiekosten von der Firma Econtract refundiert würden.

Für eine Berücksichtigung des rangmäßigen Status und die soziale Stellung des Beamten innerhalb des vorgesehenen Kürzungsrahmens von einem Drittel der Bezüge findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt. Darauf wurde bereits vom Gesetzgeber insofern Bedacht genommen, daß er ein Mindestmaß der dem Beamten zu belassenden Bezüge, in Abhängigkeit (zwei Drittel) von seinen ungekürzten Bezügen festgesetzt hat. Der diesbezüglichen Rüge kann daher nicht gefolgt werden.

Die höheren finanziellen Verpflichtungen des Berufungswerbers - resultierend aus den rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten seiner Firma Econtract - sind im Lichte des vorher Gesagten nicht als Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes zu sehen.

Da die wiederholt beantragte Auszahlung bisher gekürzter Bezugsteile eine positive Erledigung des Antrages vom 17. Oktober 1994 auf Aufhebung der Kürzung des Monatsbezuges voraussetzt, war den diesbezüglichen Anträgen der Erfolg zu versagen.

Zusammenfassend vermeint der Senat, daß aus diesen Gründen und unter Bedachtnahme auf die Nebenbeschäftigung des Berufungswerbers die Entscheidung der Behörde erster Instanz zu bestätigen ist.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

Es kann aber binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und (oder) beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muß – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Wien, am 17. August 1995 Der Senatsvorsitzende: MinRat Mag. Wolf Dietrich E

Für die Richt der Ausfertig